



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Einladung an die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Ahrensdorf.....Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).....Seite 1

#### Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Einladung der Jagdgenossenschaft Kemnitz zur Jahreshauptversammlung .....Seite 3
- Bekanntmachung des Heimatvereins Ahrensdorf e. V. ....Seite 3

### – Amtliche Bekanntmachungen –

#### Einladung an die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Ahrensdorf

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das Ehrenamt des Ortsvorstehers im Ortsteil Ahrensdorf aktuell vakant.

Aus diesem Grund wurde in den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ dazu aufgerufen, sich für das Ehrenamt der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers zu bewerben.

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass sich aus Ihrem Ortsteil Herr Sascha Schmidt für das Ehrenamt des Ortsvorstehers beworben hat. Auch wenn Ihnen Herr Schmidt sicherlich bekannt ist, möchten wir sicher gehen, dass er Ihr Vertrauen besitzt und Sie ihn als Ortsvorsteher akzeptieren.

Ich lade daher alle Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Ahrensdorf recht herzlich für den

**01. März 2018, 18.00 Uhr  
in das MZG „Alsai“**

**Zum Wiesengrund 1, 14947 Nuthe-Urstromtal**

zu einer Vorstellungs- und Gesprächsrunde ein.

Die eigentliche Wahl liegt in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Es ist vorgesehen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 20.03.2018 zu nehmen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Stefan Scheddin,  
Bürgermeister*

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

##### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundes-

amt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Man-

datsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen gegen die Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz sind in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal während der Servicezeiten oder auf der Homepage [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) erhältlich.

*Ruhlsdorf, 23.01.2018*

*Scheddin  
Bürgermeister*

**– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –****Einladung der Jagdgenossenschaft Kemnitz zur Jahreshauptversammlung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kemnitz treffen sich am 27.04.2018 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus in Kemnitz (Kemnitzer Hauptstraße 24). Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kemnitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung 19.05.2017
3. Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes

5. Beschluss zur Verwendung bzw. Auszahlung des Reinertrages vom Vorjahr
  6. Bericht der Jagdpächter
  7. Sonstiges
- Zu den vorgenannten Punkten werden Mehrheitsbeschlüsse entsprechend der Satzung gefasst, deshalb bitte ich um rege Teilnahme.

*Kemnitz, 12.02.2018*

*Der Jagdvorstand*

**Bekanntmachung des Heimatvereins Ahrensdorf e. V.**

Der Heimatverein Ahrensdorf e. V. lädt herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: **29. März 2018 um 19:00 Uhr**  
Ort: Gemeinschaftsraum der „Alsai“-Agrarprodukte GmbH,  
Zum Wiesengrund 1 in Ahrensdorf

**Tagesordnung:**

- Planung der Aktivitäten im laufenden Geschäftsjahr
- Wahl eines neuen Vorsitzenden und eines neuen Schriftführers

- Informationen zur Beitragszahlung
- Sonstiges

Interessierte Bürger sind herzlich willkommen und über neue Mitglieder würden wir uns sehr freuen.

*Ahrensdorf, den 09. Februar 2018*

*Vorstand*

*Heimatverein Ahrensdorf e. V.*

## IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

### Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de)

### Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister

### Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

### Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

### Verteilung:

DVB

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) eingesehen werden.

# Richter ohne Robe

## SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN GESUCHT

Die gegenwärtige Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen, das sind die ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, endet am 31.12.2018.

Aus diesem Grund werden in diesem Jahr die Schöffenwahlen für die nächste Amtsperiode, die am 01. Januar 2019 beginnt, durchgeführt. Die Amtsperiode dauert fünf Jahre. Für die Schöffenwahlen ist seitens der Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (9) erforderlich.

Gesucht werden aus unserer Gemeinde Nuthe-Urstromtal Frauen und Männer, die am Amtsgericht Luckenwalde oder Landgericht Potsdam als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen möchten.

### Bedeutung des Schöffenamts

Schöffinnen und Schöffen üben einen Teil der Staatsgewalt aus. Sie wirken dabei mit, wenn Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, vielleicht auch zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt wird. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung verlangt. Schöffinnen und Schöffen stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern und sollen als Nichtjuristen ihre Lebenserfahrungen, ihre Wertevorstellungen und ihr Rechtsbewusstsein in das Gerichtsverfahren einbringen, das dadurch ein Mehr an Lebens- und Gesellschaftsnähe gewinnt. Schöffen brauchen also keinerlei juristische Kenntnisse. Gesunder Menschenverstand, Berufserfahrungen, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen in bestimmten Situationen und soziale Gegebenheiten, großes Verantwortungsbewusstsein, eine eigene Meinung vertreten aber auch die anderen würdigen können und vor allem auch Unvoreingenommenheit sind Eigenschaften, die ein Schöffe haben sollte.

### Voraussetzungen für das Schöffenamts

(§ 31 und 33 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG)

Sie müssen:

- Deutscher sein,
- bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wohnen,
- die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Sie dürfen:

- bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- nicht aus gesundheitlichen Gründen für das Amt ungeeignet sein,
- nicht in Vermögensverfall geraten sein.

### In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- a) Personen, die gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
  - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- b) Personen die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich
- der Bundespräsident;
  - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- c) Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
  - wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

**Von den Bewerbern ist schriftlich zu erklären, dass die unter c) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hinterlegt und kann ausgedruckt werden. Bitte übersenden Sie den ausgefüllten Vordruck zusammen mit Ihrer Bewerbung.**

**Sollte Ihnen ein Ausdruck nicht möglich sein, erhalten Sie diesen per Post nach Vorlage Ihrer Bewerbung.**

**Sie möchten sich für das Ehrenamt des Schöffen bewerben – dann müssen Sie weiterhin Folgendes tun:**

**Wenn Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sich für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt interessieren, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit folgenden Angaben:**

- Familienname,
- Geburtsname, wenn dieser anders als der Familienname lautet,
- Vorname (n),
- Geburtsort,
- bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf,
- bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

bis zum **23. März 2018** an die

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal  
Ruhlsdorf  
Frankenfelder Straße 10  
14947 Nuthe-Urstromtal

Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann auch von der Internetseite der Gemeinde unter [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) heruntergeladen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kaiser unter der Rufnummer 03371/686-17 gern zur Verfügung.

# Jugendschöffenwahl 2018

## BEWERBER FÜR EHRENAMT GESUCHT

» Die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023 findet 2018 statt.

Alle fünf Jahre sind bundesweit auch die Jugendschöffen neu zu wählen. Als ehrenamtliche Richter nehmen sie neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern an den Jugendgerichtsverhandlungen an den Amtsgerichten Zossen und Luckenwalde sowie am Landgericht Potsdam teil.

Gesucht werden für den Amtsgerichtsbezirk Zossen 34 Jugendschöffen bzw. Jugendschöffinnen, für den Amtsgerichtsbezirk Luckenwalde 18 Jugendschöffen bzw. Jugendschöffinnen.

### **Erst 15 Bewerbungen eingegangen – benötigt werden 104**

Damit die Wahl stattfinden kann, ist entsprechend der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mindestens die doppelte Anzahl von Personen für die Wahl vorzuschlagen.

Dies bedeutet, dass der Jugendhilfeausschuss den Vorsitzenden der Schöffenwahlausschüsse beim Amtsgericht Zossen mindestens 68 Personen

beim Amtsgericht Luckenwalde mindestens 36 Personen vorzuschlagen hat.

Aktuell liegen dem Jugendamt 15 Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten vor.

### **Mindestvoraussetzungen für das Ehrenamt**

Wollen auch Sie Jugendschöffe oder Jugendschöffin werden, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein.

Sie müssen:

- im Landkreis Teltow-Fläming wohnen,
- zu Beginn der Wahlperiode zwischen 25 und 69 Jahre alt
- und deutsche Staatsbürgerin/deutscher Staatsbürger sein.

### **Sie waren bereits als Jugendschöffe tätig?**

Wer bereits in der derzeitigen Amtsperiode (2014 bis 2018) Schöffe oder Schöffin ist und dieses Ehrenamt weiter ausüben möchte (soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt), muss sich wieder neu bewerben.

Bewerbungsschluss ist der 30.04.2018.

*Landkreis Teltow-Fläming*

---

### **INFO**

Weitergehende Informationen sowie den Bewerberbogen Jugendschöffenwahl 2018 finden Sie auf [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de) (Kurzlink <http://bit.ly/2BVnYYo>).

---